

*Name:*

**Volksinteressenbund Thüringen**

*Kurzbezeichnung:*

**VIBT**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Postfach 11 17  
99701 Sondershausen  
z. H. Herrn Rainer Scheerschmidt**

*Telefon:*

**(0 36 32) 75 71 00  
(03 63 30) 6 06 03**

*Telefax:*

**(0 36 32) 75 71 00**

*E-Mail:*

**volksinteressenbundthueringen@web.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 29.07.2010)*

*Name:*

**Volksinteressenbund Thüringen**

*Kurzbezeichnung:*

**VIBT**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Landesvorstand:**

Vorsitzender:

Rainer Scheerschmidt

1. Stellvertreter/Geschäftsführer:

Andreas Links

Kassierer:

Regina Richter

**Satzung**  
**des**  
**Volksinteressenbund Thüringen**  
**(VIBT)**

## **Satzung des Volksinteressenbund Thüringen (VIBT)**

Diese Satzung wurde am 28. März 2008 in der Wahlversammlung des Landesverbandes des Volksinteressenbund Thüringen (VIBT) verabschiedet.

Gliederung:

### I. Allgemeines

§§ 1-3

### II. Mitgliedschaft

§§ 4-5 Aufnahme

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§§ 7-9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

### III. Organisation

§ 11 Gebietsverbände und Organe

§§ 12-18 Der Ortsverband

§§ 19-29 Der Kreisverband

§§ 30-35 Der Landesverband

§§ 36-45 Die Fachausschüsse

### IV. Verfahrensvorschriften

§§ 45-51 Einladungen, Stimmberechtigung etc.

§§ 52-56 Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Ämter

§§ 57-58 Misstrauensverfahren

### V. Finanzverwaltung

§§ 59-64 Kassenführung, Empfang von Spenden, Mitgliederbeiträge, Kassenaufsicht

### VI. Aus- und Durchführungsvorschriften

§ 65 Geschäfts-, Finanz- und Schiedsordnung

### VII. Satzungsänderung

§ 66 Änderungen der Satzung und anderer Ordnungsvorschriften

### VIII. Auflösung und Fusion

§ 67

### IX. Inkrafttreten

§ 68

## **I. Allgemeines**

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

Der Volksinteressenbund Thüringen ist eine politische Partei. Seinen Sitz hat er in Thüringen, am Wohnort des Landesvorsitzenden.

Der Zweck des Volksinteressenbund Thüringen ist die Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung Thüringens durch die Verwirklichung seines Parteiprogramms. Die Kurzbezeichnung für den Volksinteressenbund Thüringen ist „VIBT“

### § 2

#### Gerichtsstand

Für Klagen der Partei oder gegen die Partei ist das jeweils zuständige Gericht am Ort des Sitzes des Volksinteressenbund Thüringen ausschließlicher Gerichtsstand. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Parteimitgliedern gilt dies auch nach beendeter Mitgliedschaft.

### § 3

#### Vertretung

Der Landesvorsitzende vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich

## **II. Mitgliedschaft**

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann werden, wer

1. Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist,
2. das Programm des Volksinteressenbund Thüringen anerkennt,
3. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
4. nicht vom Wahlrecht gerichtlich ausgeschlossen ist,
5. keiner für verfassungs- oder staatswidrig erklärten Partei angehört.

## § 5

### Entscheidung über den Aufnahmeantrag

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Ablehnung des Antrags hat schriftlich ohne Angabe von Gründen an den Antragssteller zu erfolgen. Gegen die Ablehnung kann dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides an den Kreisvorstand z. Hd. des Vorsitzenden Beschwerde einlegen. Der Kreisvorstand entscheidet endgültig. Eine Ablehnung ist dem Beschwerdeführer schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Ehemalige Parteimitglieder die durch Beschluss des Parteivorstands oder durch eine rechtskräftige Entscheidung des Landesschiedsgerichts aus der Partei ausgeschlossen worden sind, können nur durch Beschluss der Parteileitung und des Parteiausschusses wieder in die Partei aufgenommen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Landesvorsitzenden ein Veto an die Landesverbands-versammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 6

### Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht

- 1.an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken,
  - 2.an den Versammlungen der Partei , an den Abstimmungen und den satzungsgemäßen Wahlen teilzunehmen,
  - 3.nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei den Sitzungen seines Kreis- und Landesverbandes anwesend zu sein.
- Ausnahmen beschließt das zuständige Organ.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- 1.im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung des Parteiprogramms beizutragen,
- 2.alle Handlungen zu unterlassen, die gegen die Interessen des Volkes gerichtet sind,
- 3.alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen oder die Schlagkraft des Volksinteressenbundes Thüringen schädigen,
- 4.einen Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust des Wahlrechts oder Ausschluss.

Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei durch schriftliche Erklärung berechtigt.

Das Mitglied kann durch den Landesvorstand gestrichen werden, wenn es längere Zeit seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt. Dies ist gegeben, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor der Streichung muss das Mitglied durch den Kreisverband aufgefordert werden, innerhalb eines Monats seine Verpflichtungen zu erfüllen. Verstreicht die Frist fruchtlos, ist die Streichung durchzuführen.

## § 8

### Ausschluss

Der Ausschluss ist nur möglich auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung des Partei-Schiedsgerichts nach Maßgabe der Schiedsordnung.

Aus dem Volksinteressenbund Thüringen muss ausgeschlossen werden:

1. wer bewusst falsche Angaben von wesentlicher Bedeutung im Aufnahmeantrag gemacht hat,
2. wer gegen die Eigenstaatlichkeit und das staatliche Eigenleben Thüringens handelt oder spricht,
3. wer so gegen die Parteidisziplin verstoßen hat, dass daraus eine schwere Schädigung des Ansehens oder der Schlagkraft der Partei entstanden ist, oder entstehen kann,
4. wer das Ansehen der Partei durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt,
5. wer unerlaubt eine Kasse führt,
6. wer sein Amt als Funktionär zum eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil ihm nahe stehender Personen missbraucht,
7. wem ehrenrühriges Verhalten durch die Partei- oder ein öffentliches Gericht nachgewiesen wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieses Verhalten als Parteifunktionär oder als Privatmann erfolgte.

In allen vorbezeichneten Fällen hat der Ausschluss zu erfolgen, ohne Rücksicht auf das sonstige bisherige Ansehen der Person, des von ihr ausgeübten Amtes, oder bestimmter parteiinterner bisheriger besonderer Verdienste des Beschuldigten.

## § 9

### Suspendierung

In dringenden Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Kreisverbandes durch den Landesverband suspendiert werden.

In besonders dringenden Fällen, insbesondere wenn für die Partei eine ernsthafte Gefahrenlage zu entstehen droht, kann ein Mitglied durch den Landesvorstand mit sofortiger Wirkung suspendiert werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Einspruch an das Parteischiedsgericht erheben, welches endgültig entscheidet. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind an die Beschlüsse gebunden.

Wer eine Suspendierung ausspricht, ist verpflichtet, gegen das suspendierte Mitglied beim zuständigen Schiedsgericht einen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens innerhalb von 14 Tagen zu stellen.

## § 10

### Ehrenmitglieder, Ehreuvorsitzende

Um die Partei verdiente Mitglieder können auf Vorschlag der Kreisverbände durch die Landesverbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Partei ernannt werden.

Desgleichen können verdiente Parteivorsitzende zu Ehreuvorsitzenden mit Sitz und Stimme in dem entsprechenden Parteiverband ernannt werden.

Verdiente Vorsitzende von Gebietsverbänden können von diesem zu deren Ehreuvorsitzenden ernannt werden.

## III. Organisation

### 1. Gebietsverbände und Organe

## § 11

### Gebietsverbände

Gebietsverbände der Partei sind:

- 1.Ortsverbände
- 2.Kreisverbände
- 3.Landesverband

Fehlt einer dieser Gebietsverbände, so sind die Mitglieder auf Beschluss des Landesverbandes in entsprechenden, bestehenden Verbänden zusammenzufassen. Verbände der Partei dürfen nicht eigene Rechtspersönlichkeiten (eingetragene Vereine etc.) sein oder solche Eigenschaften erwerben.

## 2. Ortsverband

### § 12

#### Begriff des Ortsverbandes

Die Mitglieder einer Gemeinde bilden im allgemeinen einen Ortsverband. Zusammenfassung mehrerer politischer Gemeinden zu einem Ortsverband oder Zerlegung einer politischen Gemeinde in mehrere Ortsverbände ist bei örtlich gebotener Zweckmäßigkeit mit Einverständnis des Landesvorsitzenden zulässig. Ein Ortsverband besteht dann, wenn er mindestens fünf Mitglieder mit einem satzungsgemäß gewählten Ortsvorstand hat. Ist eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, so werden die Mitglieder an einem benachbarten Ortsverband angeschlossen. In solchen Fällen ist jedoch vom Kreisvorsitzenden ein verantwortlicher Vertrauensmann dieser Mitgliedergruppe zu bestimmen

### § 13

#### Aufgaben des Ortsverbandes

Dem Ortsverband obliegt es, das Gedankengut der Partei zu verbreiten und Mitglieder zu werben.

Der Ortsverband führt eine Mitgliederliste und zieht die Mitgliederbeiträge ein, soweit dies nicht anders geregelt ist.

### § 14

#### Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. sein Vorstand,
2. seine Mitgliederversammlung.

### § 15

#### Der Vorstand des Ortsverbandes

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer und dem oder den Delegierten zum Kreisausschuss. Der Vorsitzende soll, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, zugleich Delegierter zum Kreisausschuss sein. Der Kassierer ist zugleich Schriftführer und kann auch stellvertretender Vorsitzender sein.

In Ortsverbänden mit größerer Mitgliederzahl können ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schriftführer und höchstens drei Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 16

### Die Vertretung des Ortsverbandes beim Kreisverband

Jeder Ortsverband ist beim Kreisausschuss durch einen Delegierten vertreten. Hat ein Ortsverband mehr als 20 Mitglieder, so steht ihm für je weitere 10 Mitglieder ein Delegierter zu. Angefangene 10 Mitglieder gelten als vollzählig.

## § 17

### Aufgaben der Ortsmitgliederversammlung

Der Ortsmitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Ortsvorstandes, einschließlich des oder der Delegierten zum Kreisausschuss,
2. die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Ämter im Gebiet des Ortsverbandes im Einvernehmen mit dem Kreis- bzw. Landesvorstand,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Entscheidung in Angelegenheiten, die sich die Mitgliederversammlung selbst vorbehalten will,
5. der Vorschlag zur Auflösung des Ortsverbandes an den Kreisverband.

## § 18

### Einberufung der Orts-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß geladen sind.

Sie muss ferner einberufen werden,

1. wenn eine der Mitgliederversammlung obliegende Angelegenheit zu regeln ist,
2. wenn ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.

Entspricht der Vorsitzende des Ortsverbandes den Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, so muss der Vorsitzende des Kreisverbandes die Einberufung vornehmen.

## 3. Kreisverband

## § 19

### Begriff des Kreisverbandes

Der Kreisverband umfasst das Gebiet eines Landkreises.

Zusammenlegung mehrerer Landkreise zu einem Kreisverband oder andere Abweichungen von der staatlichen Einteilung der Landkreise sind nur in zwingenden Ausnahmefällen und nur mit Einverständnis des Landesverbandes statthaft. Der Kreisverband kann die Zusammenlegung beantragen, wenn dies erforderlich ist.

Ein Kreisverband besteht dann, wenn er einen satzungsgemäß gewählten Vorstand und mindestens zwei satzungsgemäße Ortsverbände umfasst.

## § 20

### Aufgaben des Kreisverbandes

Im allgemeinen sind die Aufgaben des Kreisverbandes diejenigen, die der Ortsverband nicht mehr erfüllen kann und die nicht dem Landesverband vorbehalten sind.

Die besonderen Aufgaben des Kreisverbandes sind:

1. die politische Willensbildung aus den Ortsverbänden zusammenzufassen und beim Landesverband zur Geltung zu bringen,
2. für den Aufbau und die Erhaltung des Kreisverbandes zu sorgen und die organisatorischen Aufgaben hierfür durchzuführen,
3. die Propaganda in Wort und Schrift innerhalb des Kreisgebiets zu lenken.

## § 21

### Organe und Einrichtungen des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreisvorstandschaft
2. die Kreismitgliederversammlung

dem Kreisverband unterstehen ferner die satzungsgemäß konstituierten Fach- und Arbeitsausschüsse des Kreisverbandes.

## § 22

### Die Kreisvorstandschaft

die Kreisvorstandschaft besteht aus einem Kreisvorsitzenden, einem Stellvertreter, den Delegierten des Kreisverbandes zum Landesverband, einen Delegierten der Kreisfraktion zum Kreisverband, einen Schriftführer, einem Kassier und höchstens 3 Beisitzern.

## § 23

### Aufgaben der Vorstandes des Kreisverbandes

Der Kreisvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er leitet die Arbeit im Kreisverband verantwortlich. Er überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher und Mitgliederlisten der unterstellten Ortsverbände.

## § 24

### Kreiverbandsversammlung

Die Kreisverbandsversammlung besteht aus:

1. dem Kreisvorstand
2. den Delegierten der zugehörigen Ortsverbände.

## § 25

### Aufgaben der Kreisverbandsversammlung

Der Kreisverbandsversammlung obliegt :

1. die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zur Landesverbandsversammlung,
2. die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Ämter innerhalb des Kreises, soweit nicht andere Vorschriften durch Gesetz oder Verordnung gegeben sind, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
4. die Entscheidung über wichtige Fragen, die sich die Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in einzelnen Fällen vorbehalten will,
5. der Beschluss zur Einberufung einer Kreismitgliederversammlung,
6. die Auflösung von Ortsverbänden,
7. der Vorschlag zur Auflösung des Kreisverbandes an den Landesverband.

## § 26

### die Vertretung des Kreisverbandes beim Landesverband

Jeder Kreisverband ist durch mindestens einen Delegierten beim Landesausschuss vertreten. Die Zahl der Delegierten eines Kreisverbandes errechnet sich wie folgt:

bis zu 20 Mitglieder ein Delegierter, bis zu 50 Mitglieder zwei Delegierte und für je weitere 50 Mitglieder ein Delegierter zusätzlich. Angefangene 50 Mitglieder gelten als vollzählig.

Die Delegierten der Mitgliederversammlung des Landesverbandes können die gleichen Personen sein.

## § 27

### Einberufung der Kreisverbandsversammlung

Die Kreisverbandsversammlung soll viermal im Jahr vom Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.

Außerdem muss sie einberufen werden:

- 1.auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kreisvorstandes
- 2.auf schriftlichen Antrag
  - a)eines Fünftels der Mitglieder des Kreisausschusses, oder
  - b)eines Viertels der Zahl der angeschlossenen Ortsverbände.

Aus dem Antrag muss der Zweck des Zusammentritts der Kreisverbandsversammlung ersichtlich sein. Der Landesverband ist in den Fällen einer Kreisverbandsversammlung angemessene Zeit vorher zu benachrichtigen.

Entspricht der Kreisvorsitzende dem Verlangen oder Antrag auf Einberufung der Kreisverbandsversammlung innerhalb von 14 Tagen nicht, so muss der Landesverband die Einberufung vornehmen

## § 28

### Ersatzdelegierte

Jeder Kreisverband wählt außer dem ihm zustehenden Delegierten ebenso viele Ersatzdelegierte. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten wird durch das Abstimmungsergebnis festgelegt. Ist ein Delegierter verhindert, so tritt für ihn der nächste Ersatzdelegierte ein. Er ist verpflichtet, unverzüglich den Kreisvorstand zur Ladung der Ersatzdelegierten zu veranlassen. Die Ersatzdelegierten sollen nach Möglichkeit an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen.Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 29

### Kreismitgliederversammlung

Viermal jährlich und in besonderen Fällen werden Versammlungen der Parteimitglieder des Kreisverbandes (Kreismitgliederversammlung) auf Beschluss des Kreisvorstandes durch den Kreisvorsitzenden einberufen. In der Kreismitgliederversammlung sind die Wahlen durchzuführen.

Die Kreisversammlung entlastet die Vorstandschaft.

Die Ladung hat in jedem Fall schriftlich unter Nennung der Tagesordnung an jedes Mitglied zu erfolgen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten des gleichen Aufgabenkreises wie der Kreisausschuss. Ihre Beschlüsse gehen denen des Kreisausschusses vor, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt nur, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Außerdem muss sie einberufen werden:

- 1.auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Vorstandschaft,
- 2.auf schriftlichen Antrag
  - a)eines Fünftels der Mitglieder des Kreisausschusses, oder
  - b)eines Viertels der Zahl der angeschlossenen Ortsverbände.

Aus dem Antrag muss der Zweck des Zusammentritts des Kreisausschusses ersichtlich sein. Der Bezirksverband ist in den Fällen einer Kreisausschusssitzung angemessene Zeit vorher zu benachrichtigen.

Entspricht der Kreisvorsitzende dem Verlangen oder Antrag auf Einberufung des Kreisausschusses innerhalb von 14 Tagen nicht, so muss der Landesverband die Einberufung vornehmen

#### 4. Landesverband

##### § 30

##### Begriff des Landesverbandes

Der Landesvorstand umfasst die Kreisverbände eines Bundeslandes. Ausnahmen bedürfen gesonderten Festlegungen.

##### § 31

##### Aufgaben des Landesverbandes

Im Allgemeinen sind die Aufgaben des Landesverbandes diejenigen, die die Kreisverbände nicht mehr erfüllen können.

Die besonderen Aufgaben des Landesverbandes sind:

1. die politische Willensbildung aus den Kreisverbänden zusammenzufassen und in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen,
2. für den Aufbau und die Erhaltung einer gut funktionierenden Organisation der Kreisverbände zu sorgen und die organisatorischen Aufgaben innerhalb des Landesverbandes zu lösen,
3. hauptverantwortlich in der Öffentlichkeit für die Durchsetzung der Parteiziele gemäß dem Parteiprogramm zu wirken, die dazu erforderlichen und geeigneten Mittel und Wege innerhalb und außerhalb der Partei zu finden und die nötigen Anweisungen an die in der Öffentlichkeit tätigen Organe der Partei zu geben,
4. die gesamte Partei zu vertreten,
5. die Organisation und Propaganda auf Landesebene durchzuführen.

##### § 32

##### Einrichtungen des Landesverbandes

Beim Landesverband wird das Parteischiedsgericht gebildet.

Der Landesverband kann Landesfachausschüsse einrichten, diese unterstehen ihm.

## 5. a Die Landesmitgliederversammlung

### § 33

#### Zusammensetzung

Die Landesverbandsversammlung ist das oberste Organ des Volksinteressenbundes Thüringen (VIBT).

### § 34

#### Aufgaben

Der Landesverbandsversammlung obliegt:

1. die Wahl des Parteivorstandes und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts und deren Stellvertreter,
3. die Entscheidung über das Programm der Partei,
4. die Entscheidung über Satzungsänderungen, Schiedsordnung, Finanzordnung, Wahl- und Antragsordnung sowie Geschäftsordnung,
5. die Entscheidung über Grundsätze und Richtlinien der Politik,
6. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
7. die Auflösung der Partei,
8. die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl
9. die Entscheidung über die Einleitung eines Volksbegehrens.

Der Parteitag kann Teile seiner Befugnisse, mit Ausnahme der Ziff. 1,2 und 7 zeitweise oder bis auf weiteres an den Landesvorstand übertragen und als Aufsichtsinstanz über den Parteiausschluss sich über den Gebrauch der übertragenen Befugnisse Bericht erstatten lassen. Die Übertragung der Befugnisse kann jederzeit widerrufen werden.

### § 35

#### Einberufung

Die Landesverbandsversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung in der Tagespresse.

Die Landesverbandsversammlung kann den Inhalt und Reihenfolge der festgelegten Tagesordnung ändern, soweit diese Satzung dies zulässt.

Die ordentliche Landesverbandsversammlung findet jährlich mindestens einmal mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen statt.

Außerordentliche Landesverbandsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Landesvorstandes, des Parteiausschusses oder auf schriftlichen Antrag mit Zweckangabe durch fünf Kreisvorsitzende.

Ist der Landesvorsitzende an der Einberufung verhindert, so führt diese der von ihm beauftragte Stellvertreter oder ein vom Landesvorstand beauftragter Stellvertreter durch.

Weigert sich der Landesvorsitzende, die Landesmitgliederversammlung einzuberufen, so ist der Parteiausschussvorsitzende auf Beschluss des Parteiausschusses hierzu

ermächtigt. Wurde die Einberufung von fünf Bezirksvorsitzenden verlangt, so sind bei einer Weigerung diese zu einer Einberufung ebenfalls ermächtigt.

## 5. b Parteiausschuß

### § 36

#### Zusammensetzung

Der Parteiausschuss besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter,
3. dem Vorstand des Landesverbandes
4. den Parteiausschlussdelegierten der einzelnen Kreisverbände, Vorsitzender und Stellvertreter werden geheim gewählt.

### § 37

#### Aufgaben

Der Parteiausschluss ist die Vertretung der Gesamtmitgliederversammlung während des Geschäftsjahres in allen grundsätzlichen Fragen der Politik, Organisation und Verwaltung der Partei mit Ausnahme der Aufgaben, die der Gesamtmitgliederversammlung allein vorbehalten sind.

Dem Parteiausschuss obliegt:

1. die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Landesvorstandes, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse von Gesamtmitgliederversammlungen und Parteiausschuss,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Gesamtmitgliederversammlung, die diese den Parteiausschluss überträgt,
3. bei vorzeitigen Ausscheiden des Landesvorsitzenden beziehungsweise seiner Stellvertreter oder eines anderen Parteivorstandsmitgliedes die Wahl für den Rest der Amtszeit,
4. die Aufstellung und Vorbereitung der Tagesordnungspunkte für die Gesamtmitgliederversammlung
5. im Rahmen des Parteiprogramms Empfehlungen an die Fraktionen des Kreistages und die Kommunen zu geben,
7. die Beschlussfassung über die Durchführung einer außerordentlichen Gesamtmitgliederversammlung
8. die Beauftragung des Parteiausschussvorsitzenden, diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
9. einen Kreisvorsitzenden, erforderlichenfalls auch weitere Mitglieder eines Kreisvorstandes, sofort zu suspendieren
10. gegen den Landesvorsitzenden oder seine Stellvertreter Misstrauensantrag zu stellen,
11. Festsetzung und Verteilung des Mitgliedsbeitrags.

## § 38

### Einberufung

Der Parteiausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen.

Dieser muss ihn einberufen:

- 1.auf Wunsch des Landesvorsitzenden oder des Landesvorstandes,
- 2.auf Wunsch von mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Parteiausschusses,
- 3.auf Wunsch von fünf Kreisverbandsvorsitzenden.

Bei dessen Verhinderung oder Weigerung ist der Parteiausschuss durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Landesvorsitzenden einzuberufen.

## § 39

### Aufgabe

Der Parteiausschuss koordiniert die politische Arbeit aller untergliederten Gebietsstrukturen. Er berät und verabschiedet den Finanzhaushalt. Der Partei-ausschuss berät den Parteivorstand in allen Fragen. Der Parteiausschuss macht Vorschläge für die Aufnahme in die Landesfachausschüsse oder kann Einspruch dagegen erheben.

## § 40

### Parteiivorstand

Der Parteivorstand besteht aus:

- 1.dem Landesvorsitzenden,
- 2.dem ersten Stellvertreter und gleichzeitig Geschäftsführer des Landesvorstandes,
- 3.dem Kassierer des Landesverbandes,

Der Parteivorstand wird für zwei Kalenderjahre gewählt. Die Amtszeit bestimmt sich bei jedem einzelnen Mitglied nach dem Datum seiner Wahl durch die Landesmitgliederversammlung.

Der Parteivorstand leitet die Partei und führt deren Geschäfte nach dem Parteiengesetz und der Satzung des Volksinteressenbund Thüringen. Er vertritt den Volksinteressenbund

Thüringen gem. §26 Abs. 2 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

## § 41

### Parteivorsitzende

Der Landesvorsitzende ist der berufene Sprecher der Partei. Er ist an die Beschlüsse des Parteivorstandes, und der Gesamtmitgliederversammlung gebunden. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landesvorstandes..

## § 42

### Abgabe parteiamtlicher Erklärungen

Zur Bekanntgabe parteiamtlicher Erklärungen, von Beschlüssen, Stellungnahmen oder Berichten zu aktuellen politischen oder parteiinternen Fragen an Presse, Rundfunk und Fernsehen oder an dritte Personen, die der Partei nicht angehören, ist der Landesvorsitzende zuständig.

Daneben sind hierzu ausschließlich berechtigt:

- 1.der Parteiausschussvorsitzende,
- 2.der Geschäftsführer des Landesverbandes
- 3.ein vom Landesvorsitzenden dazu besonders Beauftragter

## § 43

### Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt:

- 1.die jeweils gegebenen politischen und organisatorischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten wahrzunehmen, die dazu erforderlichen Planungen zu entwerfen und den Organen der Partei vorzutragen,
- 2.die von diesen erteilten Aufträge durchzuführen,
- 3.für die Durchführung aller Beschlüsse dieser Organe zu sorgen und unverzüglich den Kreisverbänden zuzuleiten,
- 4.die Leitung der Gesamtmitgliederversammlung als dessen Vorsitzender.
5. Ihm obliegt es, die Landesgeschäftsstelle verantwortlich zu leiten.

## § 44

### Kassierer des Landesverbandes

Dem Kassierer des Landesverbandes der Partei obliegt:

1. die Finanzberatung der Partei sowie der stets gegenwärtigen Überblick über die Aktiva und Passiva der Partei,
2. die Gegenzeichnung bei allen Ausgaben aus der Parteikasse über 100,00 € durch den Landesvorsitzenden,
3. die oberste Aufsicht über die ordnungsgemäße Kassenführung aller Organe, die zur Kassenführung berechtigt sind,
4. die Aufsicht über alle Spendensammlungen.

Dem Befund seiner Aufsichtstätigkeit nach Ziff. 3 hat der Kassierer des Landesverbandes jeweils schriftlich niederzulegen und darüber laufend dem Landesvorstand und dem Parteiausschuss zu berichten.

## IV. Verfahren

### 1. Versammlungen und Wahlen

## § 45

### Ordentliche und außerordentliche /Versammlungen

Gebietsverbände und Organe können zusammentreten zu einer Jahreshauptversammlung oder zu einer außerordentlichen Versammlung oder Sitzung. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung muss jährlich durchgeführt werden. Die Vorstandschaft und Organe führen die Geschäfte der Gebietsverbände und Organe bis zur Neuwahl weiter. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Personalwahlen und Satzungsänderungen dürfen nur in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

## § 46

### Beschlussmehrheit und Beschlussfähigkeit

Soweit nicht anderes bestimmt ist, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und gewählt. Eine Versammlung und ein Organ ist immer dann beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

## § 47

### Ordnungsgemäße Ladung

Eine Ladung ist dann ordnungsgemäß, wenn aus ihr Ort, Tag und Stunde der Zusammenkunft sowie die Tagesordnung ersichtlich sind und die Ladung schriftlich und rechtzeitig erfolgt ist.

Mündliche Ladung ist nur innerhalb eines Ortsverbandes und nur, wenn ein ausdrücklich diesbezüglicher Beschluss seiner Parteimitglieder vorliegt, zulässig.

Ist beabsichtigt, eine Satzungsänderung durchzuführen, so muss der Wortlaut mit der Ladung bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung der Versammlung des Gebietsverbandes oder der Partei, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, darf keine weiteren Punkte enthalten. Bei Auflösung muss die Ladung 14 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.

## § 48

### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Hat ein Mitglied mehrere stimmberechtigte Funktionen, so kann es nur eine Stimme abgeben.

## § 49

### Stimmübertrag und Vertretung

Stimmübertragung über die Delegiertenschaft eines Gebietsverbandes hinaus ist nicht statthaft.

Ein Delegierter kann jedoch durch einen satzungsgemäß gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden, vorausgesetzt, dass die Liste der Ersatzdelegierten dem Organ, bei denen die Ersatzdelegierten erscheinen, bekannt ist.

## § 50

### Teilnahmeberechtigung

Teilnahme berechtigt an der Sitzung eines Organs sind:

1. mit Wortmeldungs-, Antrags- und Stimmrecht nur die Mitglieder des Organs,
2. mit Wortmeldungs- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht
  - a. die Mitglieder der übergeordneten Vorstände bei allen Organen der Partei,
  - b. der Landes- und die Kreisvorsitzenden, sowie der Landes- und Kreisgeschäftsführer
  - c. die parteiangehörigen Inhaber öffentlicher Ämter derselben Organisationsstufen (z.B. Kreistagsmitglieder), ohne Stimmrecht.
3. grundsätzlich ohne Wortmeldungs-, Antrags- oder Stimmrecht:  
Gäste, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einverstanden ist.

## § 51

### Niederschrift

Von jeder Sitzung eines Gebietsverbandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Aus ihr müssen Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung, Zahl der anwesenden Teilnahmeberechtigten sowie die Beschlüsse (im Wortlaut) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung hervorgehen.

Bei Wahlen auch die Wahlart (schriftlich oder durch Zuruf) sowie die Stimmenzahl für die einzelnen Bewerber anzugeben. Die Niederschrift ist von Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## 2. Aufstellung der Kandidaten

### § 52

#### Wahlausschuss

Die Versammlungen zum Zweck der Wahl werden grundsätzlich von den bisher zuständigen Vorsitzenden einberufen, der durch Zuruf einen Wahlausschuss bestimmen lassen muss und sodann diesem die Leitung der Versammlung zu übertragen hat. Der Wahlausschuss soll beim Orts-, und Kreisverband aus drei, beim Landesverband aus fünf Mitgliedern einschließlich eines Vorsitzenden bestehen.

Im den Wahlausschuss kann jedes Mitglied gewählt werden, ohne Rücksicht auf seine Verbandszugehörigkeit. Der Wahlausschuss bestellt seinen Vorsitzenden selbst.

### § 53

#### Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern des wählenden Organs eingebracht werden. Unmittelbar vor der Wahl sind sämtliche vorgeschlagenen Bewerber noch einmal zu nennen.

Jeder vorgeschlagene Bewerber ist vorher zu fragen, ob er die Wahl auch annehmen würde. Ist der zu Wählende nicht anwesend, so kann die Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

### § 54

#### Die Wahl der Parteiämter

Alle gewählten Ämter innerhalb der Partei-Organisation gelten für zwei Jahre. Vor der Neuwahl müssen die bisherigen Amtsinhaber zurücktreten.

Wiederwahl derselben Personen ist zulässig. Die Ämter sind ehrenamtlich zu führen. Angestellte der Partei dürfen nicht zugleich Funktionäre (gewählte) der Partei sein.

Schriftlich und geheim werden gewählt:

1. der Ortsvorsitzende und sein Stellvertreter,
2. der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter,
3. der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter,
4. der Landesschriftführer und sein Vertreter,
5. der Kassierer des Landesverbandes und sein Vertreter,
6. die Delegierten,
7. die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter,

Die Bewerber diese Ämter müssen mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) gewählt werden. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so muss Stichwahl stattfinden. Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.

Alle übrigen Ämter in der Partei können durch Zuruf gewählt werden. Hiervon soll zu Gunsten der geheimen Wahl abgegangen werden, wenn das tunlich erscheint, insbesondere, wenn mehr als ein Bewerber vorgeschlagen wird. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen

## § 55

### Voraussetzungen

Soweit nicht Gesetze oder Verordnungen anderes bestimmen, obliegt die Wahl von Kandidaten für öffentliche Ämter den satzungsgemäß zuständigen Organen. Grundsätzlich müssen die Kandidaten Mitglieder des Volksinteressenbund Thüringen sein. Ausnahmen genehmigt der Landesvorstand.

Von jedem für eine Kandidatur vorgeschlagenen kann die Versammlung, die über die Aufstellung der Kandidaten entscheidet,

1. einen schriftlichen Lebenslauf verlangen,
2. eine schriftliche Erklärung, dass er das Programm des Volksinteressenbund Thüringen vertritt,
3. eine schriftliche Erklärung, dass er nicht ehrenrührig vorbestraft ist, verlangen,
4. eine Erklärung des Kandidaten verlangen, dass er für seine Wahlkampfkosten selbst aufkommt und für die Partei keinerlei Verpflichtungen eingeht.

Die Partei haftet nicht für die Wahlkampfschulden ihrer Kandidaten.

## § 56

### Entscheidung über ihre Ehrenrührigkeit von Vorstrafen

Falls ein Bewerber für eine Kandidatur eine Vorstrafe hat, muss die Versammlung, die über die Aufstellung entscheidet, einen Beschluss darüber fassen, ob diese Vorstrafe als ehrenrührig anzusehen ist oder nicht. Die Versammlung ist berechtigt, von dem Bewerber die Vorlage des rechtskräftigen Urteils zu verlangen. Liegt nach Entscheidung der Versammlung der Vorstrafe kein ehrenrühriger Tatbestand zu Grunde, so kann der Bewerber als Kandidat aufgestellt werden, sofern die Vorstrafe nicht durch andere Vorschriften eine Kandidatur ausschließt.

### 3. Misstrauensverfahren

#### § 57

##### Antragstellung

Jeder gewählte Inhaber eines Amtes bedarf des Vertrauens des Gebietsverbandes oder des Organs, das ihm gewählt hat. Das durch die Wahl seiner Persönlichkeit gegebene Vertrauen kann durch einen Misstrauensbeschluss desselben Gebietsverbandes oder Organs dieser Person wieder entzogen werden.

Ein Misstrauensbeschluss setzt einen Misstrauensantrag voraus.

Die berechtigte Einbringung eines Misstrauensantrags ist gegeben, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gebietsverbandes oder Organs diesen unterstützen. Misstrauensanträge müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein

#### § 58

##### Entscheidung

Der Antrag kann angenommen, abgelehnt oder zur weiteren Klärung vertagt werden. Nach Eingang eines Misstrauensantrags muss innerhalb sieben Tagen eine Sitzung einberufen werden. Wird in dieser Sitzung vertagt, so ist innerhalb weiterer sieben Tage eine neue Sitzung einzuberufen, in der eine weitere Vertagung nicht mehr zulässig ist.

Bei einer Vertagung ist gleichzeitig über ein Ruhen der Rechte des Antragstellers zu beschließen.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Entscheidungen ergehen mit einfacher Mehrheit.

### **V. Finanzverwaltung**

#### § 59

##### Berechtigung für die Kassenführung

Zur Führung von Kassen sind ausschließlich der Landesverband und die Gebietsverbände berechtigt.

#### § 60

##### Pflichten für die Kassenführung

Soweit nichts anderes vorgeschrieben, gelten die Bestimmungen der Finanzordnung. Alle kassenführenden Organe sind verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Kassenbuch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben verbucht werden. Als Einnahmen sind alle Beiträge und sonstige Geldzuwendungen zu behandeln, die einem Vertreter der Partei zu diesem Zweck der Förderung und Unterstützung der Partei gegeben werden. Für die Einnahmen und jede Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, aus dem Ort, Datum, Grund oder Zweck der Zahlung beziehungsweise Herkunft der Einnahme sowie Einzahler beziehungsweise Empfänger ersichtlich sind. Die Belege sind fortlaufend geordnet und gleichlautend mit den Einträgen im Kassenbuch zu nummerieren und in einem Ordner abzuheften. Die Kassenbücher sind monatlich abzuschließen. Der Saldo ist neu vorzutragen.

## § 61

### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Parteibeitrages wird von Parteiausschuss festgesetzt. Über die Verteilung der Parteibeträge entscheidet der Parteiausschuss.

## § 62

### Empfang von Spenden

Wer in der Partei Geld in Empfang nimmt, hat dieses spätestens innerhalb einer Woche der zuständigen Kasse anzuzeigen und den Betrag unverzüglich abzuliefern. Niemand in der Partei ist berechtigt, Geld oder Sachwerte als „Spenden zur Verwendung nach eigenem Gutdünken“ zu nehmen. Jeder ist vielmehr in jedem Fall verpflichtet, eine solche Spende unverzüglich an die zuständige Kasse abzuliefern.

Spenden an die Partei, die den Gesamtwert in einem Kalenderjahr bei einer natürlichen Person von 10000,- €, bei einer juristischen Person von 100000,- € übersteigen, sind unter Angaben des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

## § 63

### Verwendung von Spenden

Spenden verbleiben den einnehmenden Gebietsverbänden. Spenden, die einen Kandidaten zur Bestreitung eines Wahlkampfes zur Verfügung gestellt worden sind, sind grundsätzlich nicht Privateigentum des Kandidaten, sondern Eigentum der Kasse des zuständigen Kreis-, beziehungsweise des Landesverbandes. Der Kandidat hat die Pflicht, den Empfang der Spende der zuständigen Kasse anzuzeigen. Für Landtagskandidaten ist die Kasse des Landesverbandes zuständig, für Kreis- und Gemeinderats-Kandidaten die Kasse des Kreisverbandes bzw. des Ortsverbandes.

## § 64

### Kassenaufsicht

Jeder Gebietsverband ist berechtigt, die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere jedes ihm unterstellten Gebietsverbandes einzusehen.

Jedes kassenführende Organ ist verpflichtet, jährlich einmal durch einen von ihm bestellten Kassenprüfer, der dem Organ nicht angehören darf, die Prüfung vornehmen zu lassen. Der Bericht über die Prüfung ist von Kassenprüfer schriftlich zu erstatten.

Die Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Die Vorstandschaft jedes kassenführenden Organs ist verpflichtet, sich einmal im Kalenderhalbjahr durch den Kassier Bericht über Einnahmen und Ausgaben erstatten zu lassen

Jeder Kassier muss vor Abgabe seines Amtes beziehungsweise vor einer Neuwahl entlastet werden.

## **VI. Aus- und Durchführungsvorschriften**

### § 65

#### Geschäfts-, Finanz- und Schiedsordnung

Zur Aus- und Durchführung der Satzung hat die Gesamtmitgliederversammlung zu erlassen:

- 1.eine Geschäftsordnung zur Regelung des gesamten Verwaltungsbetriebs,
- 2.eine Wahl- und Antragsordnung zur Regelung des Verfahrens bei Abstimmungen und Wahlen, für die Einbringung und Behandlung von Anträgen, die Fertigung von Sitzungsniederschriften etc.,
- 3.eine Finanzordnung zur Regelung des gesamten parteiinternen Geld- und Finanzwesens,
- 4.eine Parteischiedsordnung.

Die Gesamtmitgliederversammlung kann dem Parteiausschuss die Möglichkeit, die Vorschriften Ziff. 1-3 zu ändern, übertragen.

## **VII. Satzungsänderung**

### § 66

#### Änderung der Satzung und andere Ordnungsvorschriften

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Gesamtmitgliederversammlung. Zur Beantragung von Satzungsänderungen sind lediglich die Gebietsverbände, der Parteiausschuss und die jeweiligen Vorstände berechtigt.

## **VIII. Auflösung und Fusion**

### **§ 67**

Die Gesamtmitgliederversammlung ist berechtigt, die Auflösung der Partei mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung der Gesamtmitgliederversammlung haben der Landesvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Parteivorstand, innerhalb der an die Beschlussfassung des Parteitages zeitlich anschließenden vier Wochen eine schriftliche Urabstimmung aller Mitglieder durchzuführen. Die Stimmabgabe ist innerhalb dieser Frist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle abzugeben. Ergibt sich bei der Kontrolle des Abstimmungsergebnisses durch einen Notar eine Mehrheit für die Auflösung, so ist die Partei aufgelöst.

Liquidator ist der Landesvorsitzende.

Ein etwaiges Restvermögen der Partei fließt als Spende dem Roten Kreuz zu.

Die Vorschriften über die Parteiauflösung gelten sinngemäß für die Fusion mit einer anderen Partei. Eine Liquidation findet nicht statt. Das Vermögen fällt der aus der Fusion hervorgegangenen neuen Partei zu, wenn in deren Satzung die Rechtsnachfolge des Volksinteressenbund Thüringen (VIBT) aufgenommen wird.

## **IX. Inkrafttreten**

### **§ 68**

Diese Satzung tritt am 28.März 2008 in Kraft. Formularbeginn

## **Änderungen**

Mit Beschluß der Jahreshauptversammlung , am 02.Juni.2010, des Landesverbandes wurde die am 28. März 2008 beschlossene Satzung geändert. Die Änderungen wurden in die vorliegenden Satzung eingearbeitet.

Die geänderte Satzung tritt am 02.Juni.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, beschlossen am 28. März 2008 außer Kraft.

**Programm**

**des**

**Volksinteressenbund  
Thüringen**

# Programm

des Volksinteressenbund Thüringen VIBT

Der Volksinteressenbund Thüringen (VIBT) versteht sich als eine unabhängige Partei zur Interessenvertretung der Bürger des Freistaates Thüringen.

Gegründet als eine Plattform, die der Meinung der Mehrheit der Bürger bei Entscheidungen der kommunalen- und Landesverwaltung Gehör verschaffen will, treten wir dafür ein, die Kommunal- und Landespolitik im Freistaat Thüringen transparent und für jeden Bürger nachvollziehbar und verständlich zu gestalten.

Verwaltung darf nicht mehr nur Verwaltung sein, sondern ihre Arbeit soll transparent und verständlich werden.

**Der Volksinteressenbund Thüringen (VIBT) tritt für eine Kommunal- und Landespolitik ohne Winkelzüge ein, die sich an den wirklichen Bedürfnissen der Bürger ausrichtet. .**

Ziel des Volksinteressenbund Thüringen (VIBT) ist es, mehr Demokratie in der Kommunal- und Landespolitik des Freistaates Thüringen durchzusetzen.

**Eine Politik ohne Eigennutz ist das Ziel unserer Bestrebungen.**

Schwerpunkte unserer Arbeit sind:

## **1. Mit Sachverstand und sozialer Verantwortung für die Bürger Thüringens**

1.1. Wir setzen uns gegen Korruption, Vetternwirtschaft, Amtsmissbrauch und Selbstherrlichkeit ein.

1.2. Transparenz in der Kommunal- und Landespolitik  
Bei zu treffenden Entscheidungen und Beschlüssen sollen die Bürger künftig im Vorfeld besser informiert, befragt und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

1.3. Mieten und Gebühren müssen bezahlbar bleiben  
Kommunalabgaben, wie Straßenreinigungsgebühren, Ausbaubeiträge für Trink-, und Abwasser sowie Müllgebühren, um nur einige zu nennen, haben ein Niveau erreicht, dass für die meisten Eigentümer von Wohneigentum oder Grundstücken bis an die Schmerzgrenze der Leistungsfähigkeit geht.  
Die Mieter der Wohnungsverwaltungen werden über Mieterhöhungen an den Ausbaubeiträgen beteiligt.  
Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Friedhofskosten übersteigen teilweise das Niveau der alten Bundesländer.

Dieses ständige zur Kasse bitten muss ein Ende haben!

Wir setzen uns dafür ein, dass die zu fordernden Beiträge in Umfang und Höhe der Realität entsprechen und nicht wie bisher einfach nur eingefordert werden.

- 1.4. Kampf gegen Missbrauch von Steuergeldern  
Es gilt, jedweden „Größenwahnsinn“ zu zügeln und nur solche Aufgaben in Angriff zu nehmen, die sinnvoll, machbar und auch finanziell vertretbar sind.

## 2. **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

- 2.1. Verbesserung der Infrastruktur  
Wir setzen uns für den Bau von weiteren Umgehungsstraßen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur ein.  
Die Gewerbeflächen für Industrieansiedlungen müssen besser vermarktet werden.  
Die Gewinnung und Ansiedlung von Investoren, so wie die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Gewerbes sind vorrangig.
- 2.2. Förderung der Gewerbetreibenden  
Stärkung des Mittelstandes im Freistaat Thüringen zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch günstige Mietkonditionen sowie Entwicklung und Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen.  
Zu Zeiten der Rezession, insbesondere im Handwerk, setzen wir uns dafür ein, dass öffentliche Aufträge, insbesondere solche, für die keine starren Vergaberegularien zu beachten sind, an ortsansässige Firmen gehen, damit Arbeitsplätze und Existenzgrundlagen von Familien geschaffen und erhalten werden.  
Hierbei geht es besonders um solche Aufträge, die freihändig vergeben werden können, oder bei denen sich durch die Gestaltung der Lose bei der Vergabe Möglichkeiten zu Gunsten der ortsansässigen Firmen ergeben.
- 2.3. Belebung des Tourismus  
Die Förderung und Vermarktung unseres kulturellen Erbes und die Verknüpfung mit bereits geschaffenen Attraktionen soll den Tourismus im Freistaat Thüringen beleben.

### **3. Thüringen - Heimatstadt für ihre Bürger und Anziehungspunkt für Touristen**

- 3.1. Verbesserung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit  
Die Ordnung Sicherheit und Sauberkeit sind unbedingt zu verbessern. Durch geeignete Maßnahmen sind Verstöße nicht zu zulassen.
- 3.2. Thüringen – das grüne Herz Deutschlands.  
Um den Tourismus weiter zu fördern und den Besuch der touristischen Sehenswürdigkeiten attraktiver zu gestalten, ist der Straßenverkehr in den Innenstädten und an historischen Sehenswürdigkeiten auf ein Minimum zu reduzieren.  
Touristische Sehenswürdigkeiten müssen erhalten und weiter gefördert werden.
- 3.3. Erhöhung des Wohnwerts  
Durch entsprechende Gestaltung des Wohnumfeldes, wie Grünanlagen usw. soll der Wohnwert insgesamt erhöht werden.
- 3.4. Familienfreundlichkeit  
Durch geeignete Freizeitangebote für Jung und Alt wird die Familienfreundlichkeit gefördert.
- 3.5. Freizeitangebote für die Jugend  
Schaffung von mehr Anziehungspunkten für die Jugendlichen in den Kommunen durch konstruktive Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Einrichtungen, sowie Unterstützung neuer guter Gedanken für die Verbesserung des kulturellen Angebots für die Jugend.
- 3.6. Erhaltung der Umwelt  
Bei Eingriffen in die Natur, wie bisher durch Abholzen von Bäumen, Vernichtung von Lebensräumen der Tierwelt usw. praktiziert, werden wir die Meinung der Bürger durchsetzen und konkret die Frage stellen: „Muss die Maßnahme in diesem Umfang jetzt sein.“

Dieses Programm wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2008 beschlossen.